

**Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf
„Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“
Verordnung vom 22.03.2005**

1. Prüfungsteile

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Punkte
Leistungserstellung im Kurier-, Express- u. Postdienst	ungebunden	150 Minuten	100
Vertrieb und kaufmännische Steuerung	gebunden	90 Minuten	100
Wirtschafts- u. Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100
Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	20 Minuten	100

2. Fallbezogenes Fachgespräch

Der Prüfling soll im Rahmen eines Fachgespräches auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus dem Gebiet Steuerung und Kontrolle der Sendungsabwicklung zeigen, dass er betriebspraktische Aufgaben lösen, wirtschaftliche, organisatorische, technische und rechtliche Zusammenhänge beachten sowie Gespräche adressatengerecht und situationsbezogen führen kann.

Bei der Aufgabenstellung ist der Leistungsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Dem Prüfling ist für die von ihm gewählte Aufgabe eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten zu gewähren. Das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

3. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis aller 4 Prüfungsteile eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte), wobei die Prüfungsbereiche „Leistungserstellung im Kurier-, Express- und Postdienst“ und „Fallbezogenes Fachgespräch“ doppelt gewichtet werden **und**
- in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden **und**
- die Prüfungsleistungen in keinem der 4 Prüfungsfächer mit „ungenügend“ bewertet werden.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsbereiche Leistungserstellung im Kurier-, Express- und Postdienst sowie Fallbezogenes Fachgespräch gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

4. Mündliche Ergänzungsprüfung zur Kenntnisprüfung

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Bereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf

Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Bereichen die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

5. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem jeweiligen Bereich sind im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

6. Punkte – Bewertungsschlüssel

I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

27.05.2024 hn